

## **Stellungnahme**

**der Bundesarbeitsgemeinschaft Mobile Rehabilitation e. V. (BAG MoRe)**

**zum**

**Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen – COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz (COVID19-KHEntlG) vom 27.03.2020**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Mobile Rehabilitation e.V. begrüßt die aktuelle Gesetzgebung zur Unterstützung der Krankenhäuser, der stationären Rehabilitationseinrichtungen und der Vertragsärzte. Auf diese Weise muss es gelingen, die Gesundheitsversorgung aufrecht zu erhalten und den betreffenden Einrichtungen und Ärzten die dauerhafte Existenz zu ermöglichen. Dies muss jedoch gleichermaßen für die Einrichtungen der mobilen Rehabilitation (und der ambulanten Rehabilitation), die Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 40 SGB V i.V.m. mit § 42 SGB IX erbringen, gelten.

Die Mobile Rehabilitation (MoRe) nach § 40 Abs. 1 SGB V versorgt Patientinnen und Patienten, die in einer ambulanten oder stationären Rehabilitationseinrichtung nicht mit Erfolg rehabilitiert werden können. Es handelt sich hier i.d.R. um ältere, multimorbide Menschen, die wegen besonderer Problemlagen (z.B. Demenz) für eine gelingende Rehabilitation auf ihr gewohntes Wohnumfeld angewiesen sind. Die Schwere der Betroffenheit entspricht häufig derjenigen in geriatrischen Krankenhausabteilungen, die insofern durch dieses Angebot teilweise entlastet werden.

Mobile Rehabilitation erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages nach § 111c SGB V. Nach aktueller Version des § 111d SGB V sind ambulante Rehabilitationseinrichtungen – und somit auch mobile Rehabilitationseinrichtungen - bezüglich der Kompensation negativer Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie nicht abgesichert. Diese Einrichtungen stehen aber ebenfalls vor existentiellen Herausforderungen. Gut ein Drittel der Behandlungen werden in stationären Pflegeeinrichtungen und in der Kurzzeitpflege erbracht. Da, wo MoRe etabliert ist, leistet sie einen nicht ersetzbaren Beitrag für die rehabilitative Versorgung dieser Menschen.

Die große Verunsicherung über das Infektionsrisiko der besonders vulnerablen Heimbewohner und die verhängten Besuchsbeschränkungen haben dazu geführt, dass die Einrichtungen der stationären Altenpflege zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend überall die Behandlungen durch die Teams der Mobilen Rehabilitation ablehnen. Dies hat schon jetzt zu erheblichen Umsatzeinbrüchen geführt. Darüber hinaus brechen in größerer Anzahl zu Hause lebende Rehabilitanden eine MoRe ab, bzw. treten sie gar nicht an, weil sie eine Ansteckung fürchten.

Seit Beginn der Corona-Krise sind die Umsätze fast aller MoRe-Einrichtungen massiv eingebrochen; teilweise musste Kurzarbeit eingeführt werden.

Mobile Rehabilitation ist eine Rehabilitationsform, in der gerade Patienten mit einem hohen Infektionsrisiko außerhalb von Gesundheitseinrichtungen rehabilitiert werden können. Das Infektionsrisiko ist zu Hause deutlich geringer als in Gesundheitseinrichtungen. Deshalb wird die Relevanz der mobilen Rehabilitation in den kommenden Monaten spürbar steigen. Insofern müssen diese Einrichtungen erhalten werden.

Es müssen dringend und unbürokratisch Hilfen für die Weiterexistenz der mobilen Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Hinzu kommt, dass durch das COVID19-KHEntlG und das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz unterschiedliche Regelungen geschaffen werden hinsichtlich prozentualer Erstattung und Bezugsgröße. Ambulante Rehabilitationszentren in Kostenträgerschaft nach SGB VI erhalten nach Sozialdienstleister-Einsatzgesetz eine Unterstützung i.H.v. 75 %. Dies weicht von der 60% Erstattungsregelung für Rehabilitationseinrichtungen nach COVID19-KHEntlG ab. Es muss deshalb bei der dringend anstehenden Absicherung für ambulante - somit auch mobile – Rehabilitationszentren beachtet werden, dass für diese sowohl im Regelungsgebiet des SGB V als auch des SGB VI identische bzw. vergleichbare Lösungen gefunden werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Mobile Rehabilitation e.V. hofft auf eine zeitnahe Lösung, damit diese unverzichtbare Form der Rehabilitation in schwierigen Zeiten und in der Zukunft für die Behandlung der schwer betroffenen Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen kann.



Dr. Rudolf Siegert  
- 1. Vorsitzender -

---

**BAG Mobile Rehabilitation e. V.**

Waldemarstr. 28 b, 55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 6053872

E-Mail: [bag-more@kreuznacherdiakonie.de](mailto:bag-more@kreuznacherdiakonie.de)

Ansprechpartner:

Dr. med. Rudolf Siegert, 1. Vorsitzender

[rudolf.siegert@more-bremen.de](mailto:rudolf.siegert@more-bremen.de)